

MUSIKSCHULE WITTGENSTEIN e.V. BAD BERLEBURG

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Musikschule Wittgenstein e.V. Bad Berleburg“ und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bad Berleburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Berleburg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Bildung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend der Stadt Bad Berleburg.

Der Satzungszweck wird *insbesondere* verwirklicht durch:

- den Betrieb einer Musikschule mit Instrumental- und Gesangsunterricht in der Musikschule und an allgemeinbildenden Schulen,
 - die Durchführung von Probenwochenenden, Kursen, Workshops, Musikalischer Früherziehung,
 - die Durchführung und Beteiligung von/an Konzerten und Vorspielen,
 - die Durchführung von Konzertreisen,
 - die Pflege von Freundschaften zu anderen Musikgruppen im In- und Ausland,
 - die Beteiligung an Wettbewerben (z.B. Jugend musiziert),
 - das gemeinsame Musizieren in Ensembles, Chor und Orchestern,
 - die Förderung von laienmusikalischer Betätigung,
 - sowie den Verleih von Instrumenten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes kann eine Vergütung gewährt werden, sofern ihre Tätigkeit einen solchen Umfang einnimmt, dass die unentgeltliche Ausübung unzumutbar ist und die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Entrichtung einer Vergütung billigt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Nennung von Gründen ablehnen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Beitritts besteht nicht.
3. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
4. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich mit der Beitrittserklärung, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
5. Arten der Mitgliedschaft
Der Verein führt:
 - a) stimmberechtigte Mitglieder ab 16 Jahren
 - b) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) die Beendigung der Liquidation bei juristischen Personen
7. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erklärt werden.
8. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluss endgültig entscheidet.
9. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
10. Die Teilnahme am Unterricht der vom Verein betriebenen Musikschule setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
11. Schüler/-innen des vom Verein durchgeführten zeitlich begrenzten Unterrichts an öffentlichen Schulen (Musikklassen, JeKits, etc.) sind von der Regelung nach § 3 Abs.10 befreit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Elternbeirat
- d) der Lehrerbeirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Bestellung von 2 Kassenprüfern
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschluss von Satzungsänderungen
- g) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung
- h) Genehmigung einer Schul- und Gebührenordnung
- i) Richtungsweisende Beschlussfassung für Aufgaben des Vorstandes
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- l) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es

- der Gesamtvorstand beschließt oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt hat.

4. Die Einladung erfolgt entweder durch Veröffentlichung in der WP, WR und SZ **mindestens** 10 Tage vor dem Tag der Versammlung oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, die an die Mitglieder mindestens 1 Woche vor Stattfinden der Versammlung abgesandt werden muss.

5. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu ihr ein und leitet die Sitzung.

6. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet und nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der erschienenen Stimmberechtigten gefordert wird.

7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Stimmrechte von Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden von ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen.

9. Wählbar ist ein Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

10. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer protokolliert und unterzeichnet.

Das Protokoll wird zeitnah auf der Homepage veröffentlicht und in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) den Beisitzern

2. Den geschäftsführenden Vorstand i.S.d. §26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

3. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Vorstand die Beisitzer und der Vorsitzende des Elternbeirates kraft seines Amtes an.

4. a) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der ersten Wahlperiode stehen der Vorsitzende und der Schatzmeister zur Wahl, nach zwei weiteren Jahren der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer.

b) Die mindestens drei Beisitzer werden alle vier Jahre gewählt.

c) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

d) Die Tätigkeit als Lehrkraft der Musikschule schließt die Übernahme eines Vorstandsamtes nicht aus.

e) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

f) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

g) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Er legt die Richtlinien der Schularbeit fest. Ihm obliegt der Erlass einer Schul-, Gebühren- und Datenschutzordnung.

h) Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung von Angestellten des Vereins und freiberuflichen Mitarbeitern.

i) Die Auslagen und Reisekosten der Mitglieder des Vorstandes können nach den für die Stadt Bad Berleburg geltenden Vorschriften erstattet werden.

k) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

l) Die Stadt Bad Berleburg ist berechtigt, einen Vertreter der Verwaltung beratend zu den Vorstandssitzungen zu entsenden.

§ 9 Beiräte

1. Die Eltern von minderjährigen Schülern der Musikschule können einen Elternbeirat bilden. Bis zu zwei Vertreter des Elternbeirates nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorsitzende hat dabei eine Stimme.
2. Die an der Musikschule tätigen Lehrkräfte können einen Lehrerbeirat bilden. Der Vorsitzende kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist auf zwei Jahre begrenzt. Die Kassenprüfer werden einzeln, um ein Jahr versetzt, gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters bzw. anderer mit der Kassenführung beauftragter Personen.

§ 11 Geschäftsordnung

Es ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die Ordnung in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in besonderen Angelegenheiten regelt.

§ 12 Datenschutz

Die Datenschutzverantwortung liegt beim Geschäftsführenden Vorstand, der die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten in einer Datenschutzordnung schriftlich festlegt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Berleburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.03.2017 außer Kraft.

Dr. Annia Röhl

Anne Loft

1. Vorsitzende

Schriftführerin